

11./XI. 1916

155

Ernennung zu Sanitätsleutnants i. d. Res.**„Streffleurs Militärblatt“ verlautbart:**

Auf die Dauer des Krieges können jene Sanitätsfähnriche (Landsturmsanitätsfähnriche), die bei der Armee im Felde im Sanitätshilfsdienst bei Truppen bei mobilen Sanitätsanstalten vorzüglich entsprochen haben, mindestens ein halbes Jahr in dieser Charge sind und auch ausserdienstlich die volle Würdigkeit zur Erlangung der Offizierscharge besitzen, zu „Sanitätsleutnants in der Reserve“, beziehungsweise „LandsturMLEutnants auf Kriegsdauer“ ernannt werden. Dieselben haben zur Uniform ihres Standestörpers die Genfer Arm-binde zu tragen.

Für die Ernennung zum Sanitätsleutnant in der Reserve (Landsturmsanitätsleutnant) kommen nur solche Sanitätsfähnriche in der Reserve (Landsturmsanitätsfähnriche in Betracht, welche mindestens vier medizinische Studiensemester beendet haben.

Ueber sämtliche Sanitätsfähnriche, welche diesen Bedingungen entsprechen und den Präsenzdienst bis längstens 31. Dezember 1914 angetreten haben, sind vollständig ausgefüllte Beförderungseingaben bis Ende November 1916 dem Kriegsministerium, 14. Abt., direkt vorzulegen. Die Zahl der Studiensemester ist in der Beförderungseingabe anzuführen. Sanitätskadetten und -fähnriche in der Reserve mit weniger als vier Studiensemestern bleiben in ihrer dermaligen Charge und Verwendung. Falls diese jedoch die Erlangung der Offizierscharge anstreben, sind sie der Exprobung für die Uebersetzung zum Fähnrich des Frontdienstes nach Punkt 21 des Erlasses, Abt. 1, Nr. 31800, Beibl. 43/16 („Streffleurs Militärblatt“, Nr. 35/16), zuzuführen.

Verwendung von Sanitätsfähnricen.

Auf Grund zahlreicher Anfragen wird mit Bezugnahme auf den Erlaß des Kriegsministeriums vom 24. August d. J., Abt. 1, Nr. 31800, II. Abschnitt, Punkt 11 (Beibl. zum WB. für das I. und I. Heer Nr. 43 von 1916 [„Streffleurs Militärblatt“ Nr. 35/36]) eröffnet, daß bei den zur Armee im Felde gehörenden Formationen die Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, welche noch nicht vier medizinische Studiensemester absolviert, jedoch bereits die Charge eines Sanitätsfähnrichs erlangt haben, auch weiterhin im Sanitätshilfsdienst zu ver-

wenden sind, wenn sie in dieser Dienstleistung entsprechen und nicht selbst um die Uebersetzung zum Frontdienst bitten.